



Reglement über die Delegiertenversammlung der PKWAL

vom 22. Juni 2011

Abschnitt 1 : Zusammensetzung und Ernennung

Art. 1 Anwendungsbereich

Das vorliegende Reglement regelt die Zusammensetzung, die Ernennung und die Organisation der Delegiertenversammlung der PKWAL (nachfolgend: « die Kasse »).

Art. 2 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus 150 Mitgliedern zusammen, welche die Versicherten und die Rentenbezüger vertreten und aus diesen ausgewählt werden.

Art. 3 Ernennung

¹Die Delegierten werden durch die Verbände der Versicherten und/oder der Rentner ernannt.

²Der Vorstand der Kasse bestimmt die Verbände, welche befugt sind, Delegierte zu ernennen.

³Der Vorstand legt im Übrigen für jeden Verband die Anzahl Delegierte fest, und zwar aufgrund der jeweiligen Mitgliederzahl der verschiedenen Verbände deren Mitglieder bei der PKWAL versichert sind am 1. Januar jenes Jahres, in dem die Ernennung erfolgt.

⁴Die Anzahl Delegierter kann 45 pro Verband nicht überschreiten.

Art. 4 Amtsdauer

¹Die Ernennung der Delegierten erfolgt grundsätzlich für eine Dauer von vier Jahren.

Art. 5 Repräsentativer Charakter

¹Die Verbände der Versicherten und/oder der Rentenbezüger achten auf eine ausgewogene Vertretung der Versicherten und der Rentenbezüger, sowie der verschiedenen Personenkategorien.

Art. 6 Kommunikation

¹Die Listen der Delegierten werden bis spätestens am 15. Mai des Jahres der Ernennung von den Verbänden an die Kasse übermittelt.

²Die Verbände teilen gleichzeitig ihren Mitgliedern die Delegiertenlisten mit.

Art. 7 Anfechtung

¹Der Versicherte oder der Rentenbezüger, der die Ernennung der Delegierten durch die jeweiligen Verbände beanstandet, kann innert 30 Tagen nach Zustellung der Delegiertenliste an die Verbandsmitglieder schriftlich beim Vorstand der Kasse Einsprache erheben.

²Die Entscheidung des Vorstandes ist definitiv.

³Bei Demission oder Tod eines Delegierten bezeichnet der Vorstand des entsprechenden Verbandes unverzüglich einen anderen Ersatzdelegierten.

2. Abschnitt: Organisation

Art. 8 Ordentliche Versammlung

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal pro Jahr statt, in der Regel in der ersten Hälfte des Kalenderjahres.

Art. 9 Außerordentliche Versammlung

Die ausserordentliche Delegiertenversammlung findet statt, wenn es der Vorstand beschliesst oder auf Antrag von 1/5 der Delegierten oder 1/10 der Versicherten und der Rentenbezüger.

Art. 10 Einberufung und Tagesordnung

¹Das Datum der ordentlichen Versammlung wird den Delegierten mindestens einen Monat vorher zur Kenntnis gebracht.

²Die Delegiertenversammlung wird mindestens 10 Tage im Voraus durch die Kasse mittels persönlicher Einladung einberufen.

³Die Einladung beinhaltet die Tagesordnung.

⁴Delegierte, die Anträge über Geschäfte, die nicht auf der Tagesordnung vorgesehen sind, stellen möchten, müssen diese bis spätestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich bei der Direktion der Kasse hinterlegen.

Art. 11 Ablauf

¹Die Versammlung wird durch den Präsidenten des Vorstandes präsiert. Im Verhinderungsfall übernimmt der Vizepräsident des Vorstandes oder bei dessen Abwesenheit ein anderes vom Vorstand bezeichnetes Mitglied den Vorsitz.

²Der Vorsitzende der Versammlung ernennt die Stimmzähler aus den Delegierten.

³Der Vorsitzende der Versammlung gibt keine Stimme ab; er entscheidet bei Stimmgleichheit.

⁴Die ordnungsgemäss einberufene Versammlung kann unabhängig der Zahl der anwesenden Mitglieder beschliessen.

⁵Die Beschlüsse erfolgen durch Handheben mit absolutem Mehr der anwesenden Delegierten. Bei Wahlen gilt im zweiten Wahlgang das einfache Mehr.

⁶Eine geheime Abstimmung findet auf Beschluss des Vorstandes hin oder auf Verlangen von 1/5 der anwesenden Delegierten statt.

⁷Das Protokoll der Sitzung wird von der Direktion der Kasse geführt.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 12 Geltungsdauer und Inkrafttreten

¹Das Reglement wurde zur Konsultation der Delegiertenversammlung am 22. Juni 2011 zugestellt. Es tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

²Das Reglement ist allen Mitgliedern des Vorstandes eingereicht.

Sitten, den 1. September 2011

Vorstand PKWAL

Die Präsidentin Der Direktor
Helga Koppenburg Emery Patrice Vernier